

Satzung der Vereinigung der Oberstudiendirektoren der Gymnasien im Saarland (VOS)

Zuletzt geändert am 25. November 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung der Oberstudiendirektoren der Gymnasien im Saarland (VOS) hat ihren Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister in Saarbrücken eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die VOS beschäftigt sich mit allen das Gymnasium betreffenden Fragen.
2. Die VOS vertritt die beruflichen Belange ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
3. Die VOS pflegt Beziehungen zu den Berufsorganisationen der Lehrer an den Gymnasien.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder werden die amtlich bestellten und kommissarisch beauftragten Leiterinnen und Leiter der öffentlichen und privaten Gymnasien im Saarland sowie der Studienseminare und des Studienkollegs aufgenommen.
2. Mitglieder im Ruhestand nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 4 Organe der VOS

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
2. Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden in der Regel spätestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern ist die Vollversammlung unter Angabe der Anträge einzuberufen.
4. Anträge von Mitgliedern über die Tagesordnung hinaus
 1. werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie
 2. spätestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorsitzenden eingetroffen sind.
5. Dringlichkeitsanträge werden nur beraten, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
6. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Antrag.
8. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
9. Die Vollversammlung hat die letzte Entscheidung über alle Angelegenheiten der VOS
10. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
11. Die Vollversammlung setzt die Höhe des Beitrages fest.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
2. dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.
3. Der Schriftführer führt das Protokoll der Sitzungen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Kommt diese nicht zustande, entscheidet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§7 Auflösung der VOS

1. Die Auflösung kann nur durch die Vollversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Antrag rechtzeitig auf die Tagesordnung aufgenommen wurde und wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
2. Dem Antrag auf Auflösung müssen drei Viertel der Anwesenden zustimmen.
3. Vorhandenes Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeleitet.